

**Satzung der Samtgemeinde Lathen
über die Entschädigung der Ratsmitglieder
und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
vom 07.05.2026**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die Samtgemeinde Lathen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

**§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.
- (2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € je Sitzung gewährt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. §1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (5) Für eintägige Klausurtagungen des Rates sowie der Fraktionen / Gruppen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 €, bei zweitägigen in Höhe von 130,00 €, gewährt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf 2 pro Jahr begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Samtgemeindegemeinderäte, den Ratsvorsitzenden, die Beigeordneten und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Den stellvertretenden Samtgemeindegemeinderäten, dem Ratsvorsitzenden, den Beigeordneten sowie den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) für die Stellvertreter des Samtgemeindegemeinderates | 125,00 € |
| b) für den Ratsvorsitzenden | 50,00 € |
| c) für die Beigeordneten | 10,00 € |
| d) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 30,00 € |
- zuzüglich 4,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehenden Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als zwei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (5) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.
- (2) Die stellvertretenden Samtgemeindegemeinderäte erhalten abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 35,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindegemeindeausschusses oder des Samtgemeindegemeinderates ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei dem Samtgemeindegemeinderat und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
§ 5 findet Anwendung.

§ 5
Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden - für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalls.
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Samtgemeindebürgermeister oder seine Stellvertreter eingeladen haben.

§ 6
**Dienstaufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten
und den allgemeinen Vertreter**

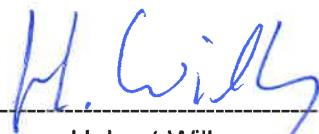
- (1) Der Samtgemeindebürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Satzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Satzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.09.2017 außer Kraft.

Lathen, den 07.05.2026

SAMTGEMEINDE LATHEN



- Helmut Wilkens -
Samtgemeindebürgermeister

